

II/20  
201/2



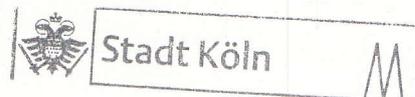
Eingang 30. Nov. 2010

Der Oberbürgermeister  
Bürgeramt Innenstadt  
Poststelle Laurenzplatz 1-3

18.11.2010  
Frau Schouten-Bozkurt  
25353

02-11/6

Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden



Eingang 30. Nov. 2010

Der Oberbürgermeister  
Bürgeramt Innenstadt

Ihr Zeichen 02-1600-68/10

### Anhebung der Abwassergebührensätze zum 01.01.2011

#### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Beschwerde angesprochene Erhöhung der Abwassergebührensätze zum 01.01.2011 ist Gegenstand der Ratsvorlage Nr. 4204/2010, Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung -. Die Ratsvorlage wird derzeit in den Ausschüssen Allgemeine Verwaltung (15.11.2010), Finanzen (22.11.2010), Umwelt und Grün (23.11.2010) und am 25.11.2010 im Rat beraten. Der Rat ist das entscheidungsbefugte Gremium für die Weisung gemäß § 114a Absatz 7 Ziffer 1, Absatz 7 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1, Ziffer 1 und Satz 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln bezüglich der Abwassergebührensatzung.

Die Gründe, die für die Höhe der Gebührenerhebung maßgeblich sind, sind in den Anlagen 1-11 der Gebührenkalkulation für 2011 Drucksache 4204/2010 dargelegt.

Soweit die Beschwerdeführerin unter Ziffer 1 ihrer Beschwerde vom 20.10.2010 beantragt, dass der Stadtrat die StEB auffordern soll, den kalkulatorischen Nominalmischzinssatz in der Abwasserentsorgung von 5,48 % weiter deutlich abzusenken, wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Für die Gebührenkalkulation 2011 wurde der Prozentsatz für die kalkulatorische Verzinsung auf 5,29 % angesetzt und entspricht damit dem 20jährigen Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Soweit der Rat der Vorlage zustimmt, wird also dem Begehren auf Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 0,19 % bereits nachgekommen. Die Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes wird jedoch durch Vermögenszugänge, die in 2011 erstmals in die Berechnung einfließen, überkompensiert. Trotz der geringeren Zinssätze wird die absolute Belastung um 0,3 Mio. Euro steigen. Daher führt die Minderung des Zinssatzes nicht zu der von der Beschwerdeführerin gewünschten Stabilisierung des Gebührensatzes.

Soweit die Beschwerdeführerin unter Ziffer 2 fordert, dass der Stadtrat in Köln die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR dazu anhält, die über die Abwassergebühren zurück fließenden kalkulatorischen Abschreibungen auch zur Gänze für die Erneuerung und Verbesserung des Kanalnetzes einzusetzen, wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Von den Stadtentwässerungsbetrieben wird jährlich ein Geldbetrag in das Anlagevermögen investiert, der die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen übersteigt. Im Jahr 2009 wur-

den beispielsweise insgesamt Investitionen in Höhe von rund 80 Mio. Euro getätigt, die kalkulatorischen Abschreibungen betragen hingegen rund 61 Mio. Euro.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die kalkulatorische Abschreibung dazu dient, die ansatzfähigen Investivkosten nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig auf die Jahre zu verteilen. Instandsetzungskosten sind in dieser Abschreibung nicht enthalten.

Zusammenfassend kann damit Folgendes gesagt werden: Stimmt der Rat am 25.11.2010 der Vorlage zu, wird letztlich zumindest in Höhe von 0,19% dem Begehren der Beschwerdeführerin auf Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes Rechnung getragen.

Darüber hinaus kann aber nicht empfohlen werden den kalkulatorischen Zinssatz weiter zu senken, da dies zu einer Erhöhung des Kreditbedarfes führen würde. Hinsichtlich der rechtlich zulässigen Gebührenhöhe wird auf die Begründung der Gebührenkalkulation in den Anlagen zur Ratsvorlage 4204/2010 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



(Körper)

Anlage

Ratsvorlage 4204/2010